## Pressemitteilung



## 16. Oktober 2014

## Das Mindestlohngesetz in der Fahrschulbranche:

## Mindestlohn gilt nicht für Fahrlehreranwärter

Ab 2015 gilt für alle Arbeitnehmer in Deutschland ein Mindestlohn von brutto 8,50 Euro pro Stunde. Jeder Arbeitnehmer, der in Deutschland tätig ist, hat demnach Anspruch auf den Mindestlohn, und zwar unabhängig vom Umfang der Tätigkeit. Auch Minijobber und Teilzeitkräfte verdienen also zukünftig 8,50 Euro pro Stunde bzw. 6,37 Euro pro 45 Minuten.

In einer Anfrage an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat MOVING nachgefragt, welche Auswirkungen das Mindestlohngesetz auf die in der Fahrschulbranche üblichen Beschäftigungsverhältnisse hat.

Aus der Antwort des Ministeriums ergibt sich folgendes:

- Pflichtpraktikanten haben keinen Anspruch auf den Mindestlohn. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss erreicht haben. Da es sich bei Fahrlehreranwärtern um Pflichtpraktikanten handelt, gilt für sie der Mindestlohn demnach nicht. Betroffen sind alle Fahrlehreranwärter, denn sie müssen während ihrer Ausbildung zum Fahrlehrer ein Praktikum von 4,5 Monaten in ihrer Ausbildungsfahrschule absolvieren.
- Nach Abschluss einer Berufsausbildung haben Jugendliche Anspruch auf den Mindestlohn.
  Das bedeutet, dass in der Fahrschulverwaltung t\u00e4tige Jugendliche, zum Beispiel Sch\u00fcler, vor Abschluss einer Berufsausbildung keinen Anspruch auf Mindestlohn haben.
- Ist das Praktikum freiwillig, dient es der Berufsorientierung oder ist es ausbildungs- oder studienbegleitend und nicht Pflicht, dann ist es nicht mindestlohnpflichtig, es sei denn es dauert länger als 3 Monate. Wurde bereits ein Berufs- oder Studienabschluss erreicht, ist davon auszugehen, dass die fachliche Orientierungsphase abgeschlossen ist.
- Branchenmindestlöhne gehen dem Mindestlohn vor, das heißt, dass Arbeitnehmer, die bereits heute Anspruch auf Branchenmindestlohn haben, zum Beispiel für p\u00e4dagogisches Personal im Bereich der Aus- und Weiterbildungsma\u00dfnahmen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch, auch weiterhin darauf Anspruch haben.

MOVING ist eine Interessensvereinigung europäischer Verkehrsverlage und Unternehmungen, die im Bereich der Fahrerlaubnisausbildung tätig sind. MOVING möchte durch weitergehende Professionalisierung der Fahrerlaubnis-Ausbildung in allen Führerschein-Klassen sowie Förderung von Verkehrserziehung in Kita und Schule einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit leisten.

Kontakt: Antje Janßen MOVING International Road Safety Association e. V. Friedrichstraße 40 10969 Berlin

T: 030/ 25 74 16 70 E: janssen@moving-roadsafety.com www.moving-roadsafety.com